

§ 45a UmwG **Umwandlungsgesetz (UmwG)**

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften -> Dritter Unterabschnitt – Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften

Titel: Umwandlungsgesetz (UmwG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: UmwG

Gliederungs-Nr.: 4120-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 45a UmwG – Möglichkeit der Verschmelzung

¹Eine Verschmelzung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens alle Anteilsinhaber übertragender Rechtsträger natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). ² § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.